

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 11.1.2019
GZ: 654/18

BMDW-30.680/0006-I/7/2018

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 27. November 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer am 3. Dezember 2018 eingelangt, hat das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind, samt Erläuterungen übermittelt und ersucht, dazu bis 11. Jänner 2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Der Entwurf sieht vor, dass reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind, ein Gütesiegel mit einem stilisierten Bundeswappen und der Inschrift „staatlich geprüft“ verwenden dürfen.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer ist eine inflationäre Verwendung des Bundeswappens nicht sachgerecht.

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Gemäß § 4 Abs. 1 Wappengesetz wird das Bundeswappen in Ausübung staatlicher Funktionen verwendet. Beispielsweise haben Behörden und sonstige Dienststellen des Bundes das Recht zur Führung des Bundeswappens. Die Bedeutung des Bundeswappens ist unter anderem dadurch dokumentiert, dass gemäß § 7 Wappengesetz die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens nur zulässig ist, soweit sie nicht geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen.

Wenn gewissen gewerblichen Unternehmen das Recht zukommen soll, ein Gütesiegel, das eine stilisierte Darstellung des Bundeswappens enthält, im Geschäftsverkehr zu verwenden (die geplante Verordnung würde eine Verwendung des Gütesiegels u.a. in der Geschäftskorrespondenz und bei PR-Aktivitäten sowie sogar auf Betriebsmitteln wie Kraftfahrzeugen erlauben), könnte durch diese Verwendung der Eindruck erweckt werden, dass das Unternehmen mit staatlichen Aufgaben betraut ist und hoheitliche Funktionen wahrnimmt. Der mögliche Eindruck, dass es sich bei einem Unternehmen, das in Wahrheit gar keine staatlichen Aufgaben wahrnimmt, um ein „beliehenes Unternehmen“ handelt, muss unbedingt vermieden werden.

Schon aus diesem Grund spricht sich daher die Österreichische Notariatskammer gegen die geplante Verordnung aus.

Dass das geplante Gütesiegel nicht unproblematisch ist, ergibt sich aus dem Entwurfstext selbst. Der Entwurf sieht nämlich ausdrücklich vor, dass das Gütesiegel nicht auf den in Verkehr zu bringenden Waren angebracht werden darf.

Auch einige weitere Argumente sprechen gegen das geplante Gütesiegel.

Der Begriff „staatlich geprüft“, der laut Entwurf auf dem Gütesiegel aufscheinen soll, ist sehr vage. Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist nicht klar, worauf sich die Prüfung bezieht. Nur ein Bruchteil der Konsumentinnen und Konsumenten würde die Formulierung „staatlich geprüft“ auf die Ablegung einer Befähigungsprüfung beziehen. Der Begriff lässt einen großen Interpretationsspielraum offen, was von der staatlichen Prüfung umfasst sein könnte. Beispielsweise könnten Konsumentinnen und Konsumenten annehmen, dass staatliche Organe das Unternehmen etwa im Hinblick auf die Einhaltung konsumentenschutzrechtlicher oder anderer Vorschriften überprüft haben bzw. laufend überprüfen.

Zudem ist zu betonen, dass gemäß § 350 Gewerbeordnung zur Durchführung der Meister- und Befähigungsprüfungen und der Unternehmerprüfung im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft Meisterprüfungsstellen eingerichtet sind. Die Befähigungsprüfungen werden somit im Rahmen der Wirtschaftskammerorganisation, also im Rahmen der nicht-territorialen (beruflichen) Selbstverwaltung abgenommen. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter einer „staatlichen Prüfung“ hingegen in der Regel eine Prüfung im Rahmen der unmittelbaren staatlichen Verwaltung verstanden. Die Bezeichnung „staatlich geprüft“ würde daher bei vielen Personen die Vermutung auslösen, dass die Prüfung durch Organe der unmittelbaren staatlichen Verwaltung (insbesondere durch Organe von Bundesbehörden oder von Bezirksverwaltungsbehörden, die ja auch in der Vollziehung des Bundes tätig sind) vorgenommen worden ist. Der Begriff „staatlich

geprüft“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch üblicherweise nicht mit Einrichtungen der beruflichen Selbstverwaltung assoziiert.

Überdies würde die Verwendung des geplanten Gütesiegels die staatliche Auszeichnung für gewerbliche Unternehmen gemäß § 68 Gewerbeordnung konterkarieren. Die Verwendung des Bundeswappens mit einem Hinweis auf die staatliche Auszeichnung ist gemäß § 68 Gewerbeordnung nämlich nur möglich, wenn die Auszeichnung vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Unternehmen individuell verliehen worden ist. Voraussetzung für eine derartige Auszeichnung ist unter anderem, dass sich das Unternehmen durch außergewöhnliche Leistungen Verdienste um die österreichische Wirtschaft erworben hat und in dem betreffenden Wirtschaftszweig eine führende und allgemein geachtete Stellung einnimmt. Diese Auszeichnung kann somit nur von gewissen (im Wirtschaftsleben herausragenden) Unternehmen erlangt werden. Ein allgemeines „Gütesiegel“ für alle Unternehmen, die zu einem reglementierten Gewerbe gehören und keine Handwerke sind, widerspricht somit den Intentionen der Gewerbeordnung, einzelnen Unternehmen mit einer besonderen Stellung die Möglichkeit zu bieten, einen Hinweis auf eine staatliche Auszeichnung zu führen.

Aus all den angeführten Gründen lehnt die Österreichische Notariatskammer daher den vorliegenden Verordnungsentwurf ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', is positioned above the typed name.

Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)